

Dennis Riehle
PR-Fachkraft | Freier Journalist

Martin-Schleyer-Straße 27
78465 Konstanz

Dennis Riehle – Martin-Schleyer-Straße 27 – 78465 Konstanz

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Mail: Riehle@Riehle-Dennis.de
Web: www.dennis-riehle.de

Konstanz, 25. August 2021

Petition an den Deutschen Bundestag Modernisierung und Weiterentwicklung des Strafvollzugs Neudefinition der Straftatbestände Totschlag und Mord

Petitionslaut

Der Deutsche Bundestag möge Änderungen im Strafvollzugsgesetz und im Strafgesetzbuch vornehmen und damit a) eine Neuregelung der Definitionen von Mord und Totschlag schaffen und b) den Justizvollzug zeitgemäß fortentwickeln.

Begründung

Deutschland setzt wie viele Staaten auf den Freiheitsentzug als gängige Strafe in seinem Rechtssystem. Dabei gibt es zahlreiche Studien, Fachmeinungen und Expertisen, die darauf hinweisen, dass Justizvollzugsanstalten zu Brutstätten der Gewalt geworden sind und keinerlei Beitrag zum Gedanken der Resozialisierung mehr leisten können. Das „Wegsperrn“ erfolgt heute oftmals auf dem Prinzip „Aus den Augen, aus dem Sinn“. Dass wir dadurch Menschen vollkommen aus unserer Aufmerksamkeit streichen und sie über Jahre oder Jahrzehnte von der Außenwelt abgeschnitten in teilweise desolatem Zustand der Gefängnisse vergessen und „versauern“ lassen, sagt viel darüber aus, welches Menschenbild eine Gesellschaft verfolgt.

Der Bundestag möge daher eine Kommission einrichten, die sich mit der Modernisierung des Strafvollzugs befasst. Daneben wird gefordert, die seit langem unbearbeitete Aufgabe nach einer neuen Differenzierung zwischen Totschlag und Mord im StGB anzugehen. Denn im öffentlichen Rechtsfrieden steht die derzeitige Regelung nach Umfragen nicht. Kaum jemand kann die Zuordnung von Taten zu §§ 211 und 212 nachvollziehen.

Dass ein Tötungsdelikt anhand von „Mordmerkmalen“ klassifiziert wird, entspricht nach vielstimmiger Auffassung nicht der gesellschaftlichen Akzeptanz, obwohl alle Urteile ja bekanntlich „im Namen des Volkes“ ergehen.

Deshalb soll in einer Reform der genannten Paragraphen das Augenmerk darauf gelegt werden, wie die jeweilige Tat begangen wurde. Eine grobe Orientierung sollte sein, dass im Affekt begangene Tötungen als Totschlag, geplante Taten dagegen als Mord angesehen werden. Desweiteren sollte die psychische Verfassung des Täters zum Zeitpunkt des Geschehens, gleichsam aber auch in Form von erklärenden Ereignissen in seiner Biografie stärker berücksichtigt und ein psychiatrisches Gutachten bei schwerwiegenden Straftaten zum Goldstandard werden – denn viele strafbare Handlungen finden unter dem Aspekt einer seelischen Störung statt und müssen daher entweder zu einer Strafmilderung oder einer angeordneten Unterbringung in einer Fachklinik zur Therapie und Resozialisierung führen.

Überdies sollte überdacht werden, ob die Fixierung auf eine lebenslange Freiheitsstrafe bei einem Mord nicht fallengelassen werden sollte. Richter haben bei dieser Straftat im Gegensatz zu allen anderen Verbrechen keinerlei Möglichkeit, die individuelle Schwere der Schuld im Urteil auszudrücken. Ihnen bleibt – abgesehen von einem minderschweren Fall – keinerlei Option, von der lebenslangen Freiheitsstrafe (die wiederum unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung, die eine zeitliche Abgeltung der Strafe und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft nur unter Auflagen möglich macht und dem Straftäter damit keine Chance lässt, irgendwann vollständig für seine Tat gebüßt zu haben und in eine bewährungsfreie, vorurteilsfreie und perspektivische Freiheit und Zukunft zu gehen, in ihrer Sinnhaftigkeit hinterfragt und stets zeitlich ausgedrückt werden sollte – bei maximaler Strafe von 15 Jahren) abzurücken. Damit wird dem Gericht versagt, eine differenzierte Abstufung der Schuld bei Mord vorzunehmen, weil es gesetzgeberisch automatisch zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe als einziger Möglichkeit der Bestrafung verpflichtet ist.

Abschließend sollten überdies folgende Überlegungen angestellt werden:

- Wie kann die Suizidrate in Justizvollzugsanstalten gesenkt werden?
- Wie kann es gelingen, in den Gefängnissen Gewalt unter den Insassen zu unterbinden?
- Wie kann der menschenrechtliche Anspruch auf Einzelhaft umgesetzt werden?
- Welche weiteren Maßnahmen psychologischer Hilfe für Inhaftierte sind möglich?
- Wie kann es gelingen, Sicherungsverwahrung möglichst lebensnah zu gestalten?
- Wie kann der Grundsatz von Prävention statt Sanktionierung besser erfüllt werden?
- Wie kann die Resozialisierung im Gefängnis besser vorangetrieben werden?
- Welche Alternativen zum Freiheitsentzug sind im 21. Jahrhundert zeitgemäß?
- Wie können Täter-Opfer-Ausgleiche forciert werden?
- Sollten Ansprüche auf mehr Besuchszeiten und zusätzlichen Kontakten zur Außenwelt, beispielsweise in Form digitaler Medien, bedient werden? Und wird der gesetzliche Anspruch auf allzeitigen Besuch von Strafverteidigern in der Praxis umgesetzt?
- Scheint es nützlich, Beschäftigte im Justizwesen (Richter, Staatsanwälte, Schöffen...) regelmäßig zu Besuchen in Gefängnissen zu verpflichten, um einen Eindruck davon zu gewinnen, welche Auswirkungen ihre Urteile in der Praxis haben?
- Scheint es denkbar, den Hausarrest und die Fußfessel zu einem gängigen Mittel der Bestrafung zu machen?

Nachdem viele dieser Fragen nur landesrechtlich geregelt werden können, wird eine gleichnamige Petition auch an den Petitionsausschuss des Landes Baden-Württemberg gesandt.

Der Petent:

Dennis Riehle